



Brüssel, den 1. April 2019
(OR. en)

8117/19

CLIMA 104
ENV 381
MI 333
IND 124
ENER 214
DELECT 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7186/19 + ADD 1 + ADD 2 + COR 1 - C(2019) 1492 final + SWD (2019) 85 final + SWD(2019) 86 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.2.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 26. Februar 2019 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 26. April 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 7186/19 + ADD 1 + ADD 2 + COR 1.

² ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 28 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-